

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Frank Mentrup SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

**Mittel für Oberstufenfahrten in der gemeinsamen Kursstufe
des achtjährigen und neunjährigen Bildungsgangs am Gymnasium**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. In welcher Höhe stehen den Gymnasien von Seiten des Landes Mittel für Oberstufenfahrten in der gemeinsamen Kursstufe des achtjährigen (G8) und neunjährigen Bildungsgangs (G9) zur Verfügung?
2. Anhand welcher Parameter wird die Höhe der Mittel für die einzelnen Gymnasien bestimmt (Pauschalsatz für Schule, in Abhängigkeit von der Schülerzahl o. ä.)?
3. Inwieweit wird die höhere Schülerzahl beim doppelten Abiturjahrgang 2012 bei der Bemessung der Mittel für Oberstufenfahrten berücksichtigt?
4. Welche Kosten (Reisekosten, Übernachtungskosten etc.) werden bei der Zuweisung der Mittel von Seiten des Landes in welcher Höhe berücksichtigt (für Lehrkräfte bzw. für Schülerinnen und Schüler)?
5. Ab wann stehen die entsprechenden Mittel den Schulen zur Verfügung und wie können sie abgerufen werden?

14.06.2010

Dr. Mentrup SPD

Antwort*)

Mit Schreiben vom 9. Juli 2010 Nr. 12-04HH.0436-52701/67 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. *In welcher Höhe stehen den Gymnasien von Seiten des Landes Mittel für Oberstufenfahrten in der gemeinsamen Kursstufe des achtjährigen (G8) und neunjährigen Bildungsgangs (G9) zur Verfügung?*

Im Staatshaushaltsplan 2010/11 des Landes sind im Kultusetat Mittel für Reisekosten an Lehrkräfte und Begleitpersonen bei der Durchführung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen für alle Schularten in Höhe von jeweils 3.285,8 Tsd. Euro etatisiert. Für die Verteilung dieser Mittel sind die in der amtlichen Schulstatistik ausgewiesenen Klassen maßgebend. In den vergangenen Jahren wurden für den Bereich der Oberstufe der allgemein bildenden Gymnasien in etwa 6 bis 7 % der für diese Zweckbestimmung insgesamt verfügbaren Mittel veranschlagt. Im Haushaltsjahr 2010 entspricht dies einer Summe in Höhe von ca. 213.000 €.

2. *Anhand welcher Parameter wird die Höhe der Mittel für die einzelnen Gymnasien bestimmt (Pauschalsatz für Schule, in Abhängigkeit von der Schülerzahl o. ä.)?*

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport ist bestrebt, den Schulen jährlich eine realistische Planung der jeweiligen außerunterrichtlichen Veranstaltungen sowie der dafür zur Verfügung stehenden Reisekostenmittel für Lehrkräfte und Begleitpersonen bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen zu ermöglichen. Um dies zu erreichen, wird jeder Schule zu Beginn eines Schuljahres von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde ein Budgetbetrag mitgeteilt. In dessen Rahmen können Reisekostenanträge von Lehrkräften und Begleitpersonen aufgrund entsprechender Veranstaltungen abgerechnet werden.

Der Verfügungsbetrag ermittelt sich entsprechend der pädagogischen Gewichtung auf Basis der in der amtlichen Schulstatistik ausgewiesenen Klassen multipliziert mit verschiedenen hohen Faktorbeträgen pro Klassenstufe, wobei für die Klassenstufe 7, in der überwiegend die kostenintensiven Schullandheimaufenthalte stattfinden, ein Festbetrag in Höhe von 383 € vorgesehen wird.

Die genauen Festlegungen ergeben sich aus nachfolgender Übersicht:

<u>Allgemein bildende Gymnasien</u>	Faktor x 4,60 € bzw. Festbetrag **)
Klassenstufen 5 bis 6	2
Klassenstufe 7	383 €
Klassenstufen 8 bis 10	6
Klassenstufen 11 bis 13 (Klassenstufe 12 + 13 mit Teiler 20)	10

**) Der ermittelte Betrag multipliziert sich mit der jeweils zugrundeliegenden Klassenzahl der amtlichen Schulstatistik.

Es ist dann Aufgabe der Schulen, die Planung der mit Reisekosten verbundenen außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Lehrkräfte und Begleitpersonen an diesem Budgetbetrag auszurichten. Wie viele und gegebenenfalls welche Veranstal-

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

tungen im Rahmen der den Schulen genannten Beträge dann durchgeführt werden (z. B. Studienfahrten in Klassenstufe 12), liegt in der Entscheidung der Schule.

Sofern die von der jeweiligen Schule geplanten außerunterrichtlichen Veranstaltungen mit dem der Schule zur Verfügung stehenden Budget nicht finanzierbar sind, muss die Schule nach Prioritäts Gesichtspunkten darüber entscheiden, welche Veranstaltungen durchgeführt werden sollen.

3. Inwieweit wird die höhere Schülerzahl beim doppelten Abiturjahrgang 2012 bei der Bemessung der Mittel für Oberstufenfahrten berücksichtigt?

Wie bereits ausgeführt, sind maßgebend für das jeweilige Schulbudget die in der amtlichen Schulstatistik ausgewiesenen Klassen. Darüber hinaus finden in einzelnen Klassenstufen der Kursstufe die tatsächlichen Schülerzahlen Eingang in die Berechnung des jeweiligen Verfügungsetats. Aus diesem Grund dürften sich beim Abiturjahrgang 2012 keine besonderen Finanzierungsschwierigkeiten ergeben.

4. Welche Kosten (Reisekosten, Übernachtungskosten etc.) werden bei der Zuweisung der Mittel von Seiten des Landes in welcher Höhe berücksichtigt (für Lehrkräfte bzw. für Schülerinnen und Schüler)?

Auf Basis der Verwaltungsvorschrift über die „Außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schulen“ in der Fassung vom 6. Oktober 2002 erhalten die Lehrkräfte bei mehrtägigen Veranstaltungen gemäß § 17 Landesreisekostengesetz anstelle des zustehenden Tage- und Übernachtungsgeldes nach §§ 9 und 10 LRKG eine Aufwandsvergütung. Diese umfasst neben den Fahrtkosten auch die Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Lehrkräfte bzw. sonstiger Begleitpersonen. Teilnehmende Schülerinnen und Schüler können aus Landesmitteln keine Zuschüsse erhalten.

5. Ab wann stehen die entsprechenden Mittel den Schulen zur Verfügung und wie können sie abgerufen werden?

Für die Ermittlung der konkreten Schulbudgets und die Festsetzung und Auszahlung der Reisekostenvergütungen ist für den Bereich der Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen das jeweilige Staatliche Schulamt, für den Bereich der Gymnasien und beruflichen Schulen das jeweilige Regierungspräsidium zuständig.

Von den Staatlichen Schulämtern bzw. den Regierungspräsidien werden den Schulen die individuellen Verfügungsbeträge bezogen auf das folgende Haushaltsjahr jeweils zum Schuljahresbeginn mitgeteilt. Damit die Schulen bereits zu Beginn eines Schuljahres für das kommende Haushaltsjahr Verpflichtungen eingehen können (z. B. Quartierbestellungen) ist im Staatshaushaltsplan eine entsprechende Verpflichtungsermächtigung ausgebracht.

In Vertretung

Fröhlich

Ministerialdirektor